S 3 AL 401/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 AL 401/17 Datum 30.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 AL 155/18 Datum 20.02.2020

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 30.05.2018 wird zurückgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewĤhrung von Arbeitslosengeld, insbesondere die Erfüllung der Anwartschaftszeit.

Der am 00.00.1968 in Nigeria geborene und im März 1995 nach Deutschland eingereiste Kläger, studierter Agrarwissenschaftler, absolvierte im Jahr 2003 eine Ausbildung zum Gebäudereiniger. Er war spätestens ab dem 01.04.2004 in der in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebenen Firma seiner Ehefrau, PCS, tätig. Das Gewerbe war bei der Stadt C auf den Namen der Ehefrau des Klägers, Fr. E, angemeldet. Nachdem über das Vermögen seiner Ehefrau am 20.07.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde â∏ auch aufgrund rückständiger Gesamtsozialversicherungsbeiträge -, kündigte die Insolvenzverwalterin dem Kläger mit Schreiben vom 28.07.2016 zum 15.08.2016. Das Gewerbe wurde bereits zum 20.07.2016 abgemeldet.

Mit an die Insolvenzverwalterin der Fa. OSC gerichtetem Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 12.04.2017 \tilde{A}^{1}_{4} ber eine vom 30.12.2016 bis 13.01.2017 bei der Fa. PCS durchgef \tilde{A}^{1}_{4} hrte Betriebspr \tilde{A}^{1}_{4} fung (Pr \tilde{A}^{1}_{4} fzeitraum vom 20.04.2016 bis 19.07.2016) beanstandete diese u.a. fehlerhafte Meldungen zu Personal und Entgelt (Schwarzarbeit bzw. -lohn) von diversen Arbeitnehmern, bei denen es sich wohl \tilde{A}^{1}_{4} berwiegend um Landsleute des Kl \tilde{A} ¤gers handelte. Auch verneinte die Deutsche Rentenversicherung das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverh \tilde{A} ¤ltnisses der Fa. PCS mit dem Kl \tilde{A} ¤ger und stornierte entsprechende Meldungen f \tilde{A}^{1}_{4} r diesen. Ferner verneinte auch die Insolvenzverwalterin f \tilde{A}^{1}_{4} r die Firma PCS in einem Bericht f \tilde{A}^{1}_{4} r das Amtsgericht C vom 23.08.2016 die Arbeitnehmereigenschaft des Kl \tilde{A} ¤gers; dieser sei "faktischer Betriebsinhaber" gewesen.

Der Klä¤ger meldete sich am 11.08.2016 bei der Beklagten mit Wirkung zum 16.08.2016 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld. Im schriftlichen Antrag gab er an, zuletzt vom 02.08.2015 bis zum 02.08.2016 als Geschä¤ftsfä½hrer im Unternehmen seiner Ehefrau beschä¤ftigt gewesen zu sein. In der Arbeitsbescheinigung wurde angegeben, dass der Klä¤ger vom 01.04.2004 bis zum 15.08.2016 als Geschä¤ftsfä¼hrer beschä¤ftigt gewesen sei. Im Zusatzblatt "Familienangehä¶rige" gab der Klä¤ger u.a. an, im Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert und an die Weisungen des Betriebsinhabers gebunden gewesen zu sein. Auf dem Zusatzblatt "Geschä¤ftsfä¾hrer" gab der Klä¤ger u.a. an, dass er ä¾ber die einschlä¤gigen Branchenkenntnisse verfä¼gt, ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Wohl des Unternehmens gehabt habe und selbstä¤ndig ä¾ber Personal habe entscheiden kä¶nnen. Er habe aber dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers unterlegen und sich auch den Urlaub genehmigen lassen mä¾ssen. Ferner legte der Klä¤ger Gehaltsabrechnungen der PCS fä¾r die Zeit ab August 2014 vor.

Auf Anfrage der Beklagten bei der für den Kläger zuständigen VIACTIV Krankenkasse, ob für den Kläger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt worden seien (Schreiben vom 25.01.2017), teilte diese am 16.03.2017 mit: "Für den Versicherten liegen uns in der Zeit keine Entgeltmeldungen vor. Wir haben die Jahresmeldungen 2014 bis 15.08.2016 mit Entgelt 0,- EUR von Amts wegen erfasst. Beitragsnachweisungen liegen für den von Ihnen benötigten Zeitraum auch nicht vor. Es liegen nur Schätzungen vor".

Mit Bescheid vom 16.03.2017 lehnte die Beklagte den Antrag des Kl \tilde{A} xgers ab. Er habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil er in den letzten zwei Jahren vor dem 16.08.2016 weniger als zw \tilde{A} ¶lf Monate versicherungspflichtig gewesen sei und die Anwartschaftszeit nicht erf \tilde{A} x4lle.

Den hiergegen am 15.04.2017 eingelegten, nicht begründeten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2017 als unbegründet zurück. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung seien weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der angegriffene Bescheid entspreche den gesetzlichen Bestimmungen.

Mit der am 03.07.2017 bei dem Sozialgericht KöIn erhobenen Klage hat der Kläger sein auf die Bewilligung von Arbeitslosengeld gerichtetes Begehren weiterverfolgt. Soweit die Beklagte behaupte, er habe keine zwöIf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden, weise er darauf hin, dass er im Jahr 2015 rýckständige Sozialversicherungsbeiträge vollständig þber den Gerichtsvollzieher an die VIACTIV Krankenkasse gezahlt habe. Damit habe er sich in einem Pflichtversicherungsverhältnis befunden.

Der KlĤger hat beantragt,

den Bescheid vom 16.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2017 aufzuheben und ihm Arbeitslosengeld antragsgemäÃ∏ zu bewilligen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im durch Klagerücknahme bei dem Sozialgericht erledigten Parallelverfahren S 3 AL 300/17 hierzu ausgeführt: Der Kläger verkenne, dass es bei einem der Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 SGB III dienenden, versicherungspflichtigen Beschäxftigungsverhäxltnis nicht allein auf die Entrichtung der BeitrĤge ankomme. MaÄ∏geblich sei vielmehr die tatsĤchliche Ausgestaltung des BeschĤftigungsverhĤltnisses. Ausweislich der Ausfļhrungen der Insolvenzverwalterin M im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ehefrau des KlĤgers sei nicht diese, sondern der KlĤger faktischer Betriebsinhaber gewesen. Danach habe er als gelernter Gebäudereiniger allein þber die nötigen Branchenkenntnisse verfügt, sei für die Kundenakguise zuständig gewesen und habe Aufma̸e sowie Kostenvoranschläge erstellt. Darüber hinaus habe er auch den Arbeitslohn bestimmt und den Arbeitseinsatz organisiert. Die Ehefrau des Klägers habe lediglich ihren Namen fýr die Gewerbeanmeldung gegeben. Sie selbst sei als gelernte Dokumentationsassistentin gar nicht in der Lage gewesen, dem KlAxger fachliche Anweisungen zu erteilen und sei lediglich fA¼r die Erledigung kleinerer Büroarbeiten zuständig gewesen.

Das Sozialgericht hat in einem ErĶrterungstermin am 17.01.2018 die Ehefrau des KlĤgers, Frau E, als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der entsprechenden Niederschrift Bezug genommen.

Mit Urteil vom 30.05.2018 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begr $\tilde{A}^{1/4}$ ndung im Wesentlichen das Folgende ausgef $\tilde{A}^{1/4}$ hrt:

Die zulĤssige Klage sei unbegrýndet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten sei rechtmäÃ \square ig und beschwere den Kläger nicht. Er habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil er die Anwartschaftszeit nicht erfýllt habe. Nach $\frac{A}{N}$ 137 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch $\frac{A}{N}$ 1 Arbeitsförderung $\frac{A}{N}$ (SGB III) habe Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos sei, sich arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erf $\frac{A}{N}$ Ilt habe. Nach $\frac{A}{N}$ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III habe die

Anwartschaftszeit erfýllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe. GemäÃ∏ § 143 Abs. 1 SGB III betrage die Rahmenfrist zwei Jahre und beginne mit dem Tag vor der ErfÃ⅓llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ⅓r den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Innerhalb der im Fall des Klägers geltenden Rahmenfrist vom 16.08.2014 bis 15.08.2016 habe er keine zwölf Monate in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Hierbei sei nicht entscheidend, ob der Kläger Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt habe. Die ErfÃ⅓llung der Anwartschaftszeit hänge einzig von der sie begrÃ⅓ndenden Beschäftigung, nicht dagegen von der Entrichtung von Beiträgen ab. Einen Kausalzusammenhang zwischen Anspruch und gezahlten Beiträgen gebe es in der Arbeitslosenversicherung nicht, da es sich nicht um eine sog. Formalversicherung handele.

Nach § 24 Abs. 1 SGB III stünden in einem VersicherungspflichtverhÃxltnis Personen, die als BeschĤftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig seien. GemĤÄ∏ § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III seien versicherungspflichtig u.a. Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschärftigt seien (versicherungspflichtige BeschĤftigung). Die Versicherungspflicht bei einer BeschÄxftigung gegen Arbeitsentgelt fordere nach dem heranzuziehenden Grundgedanken des <u>§ 7 Abs. 1 Satz 1</u> des Sozialgesetzbuches Viertes Buch â∏∏ Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung â∏ (SGB IV) eine nichtselbststĤndige TĤtigkeit, insbesondere in einem ArbeitsverhĤltnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Abgrenzung zwischen selbststĤndiger und unselbststĤndiger TÃxtigkeit erfolge damit in erster Linie nach dem Vorliegen persönlicher Abhängigkeit. Bei einer unselbstständigen Tätigkeit sei der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert und unterliege dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers. Demgegenüber sei eine selbststĤndige TĤtigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebstÃxtte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhāxngig beschāxftigt oder selbststāxndig tāxtig sei, hänge im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtabwägung davon ab, welche Merkmale ýberwögen. Ausgangspunkt sei dabei die vertragliche Gestaltung. Weiche die tatsÄxchliche von der vertraglichen Gestaltung ab, sei die tatsÄxchliche ma̸gebend.

Hier Iägen die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses unter Würdigung aller Gesamtumstände, den Ausführungen des Klägers im Erörterungstermin und der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin E für den streitrelevanten Zeitraum nicht (mehr) vor. So komme die Insolvenzverwalterin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Klägers zu dem Ergebnis, dass nicht die Ehefrau des Klägers, sondern der Kläger faktischer Betriebsinhaber sei. Er habe als gelernter Gebäudereiniger allein über die nötigen Branchenkenntnisse verfügt, sei für die Kundenakquise zuständig gewesen und habe AufmaÃ∏e sowie Kostenvoranschläge erstellt. Auch habe er

den Arbeitslohn bestimmt und den Arbeitseinsatz organisiert. Die Ehefrau des Klägers habe lediglich ihren Namen fýr die Gewerbeanmeldung gegeben. Sie selbst sei als gelernte Dokumentationsassistentin gar nicht in der Lage gewesen, dem Kläger fachliche Anweisungen zu erteilen und sei für die Erledigung kleinerer Büroarbeiten zuständig gewesen. Diese Ausführungen entsprächen den Angaben der Zeugin E in ihrer Zeugenvernehmung und im Ergebnis letztlich auch dem Vortrag des KlĤgers im ErĶrterungstermin. So habe die Zeugin immer wieder betont, dass sie als gelernte Dokumentationsassistentin nicht vom Fach sei und die fachliche Ausfļhrung von Anfang an dem KlĤger überlassen habe. Sie habe sich entsprechend in fachlichen Fragen, in Bezug auf das Personal (Personalstruktur und Arbeitsorganisation) und Anschaffungen auf den KlĤger verlassen. Bei gröÃ∏eren Anschaffungen sei dies nach einer entsprechenden Beratung erfolgt. Es möge zwar sein, dass zu Beginn der Tätigkeit die Zeugin noch viel stÄxrker im Betrieb eingebunden gewesen und auch laut ihrer Zeugenaussage z.B. für Kundenakguise zuständig gewesen sei. Dies habe sich jedoch geändert. Die Ã∏nderung sei nach übereinstimmenden Angaben des Klägers und der Zeugin mit der Krankheit des Vaters der Zeugin und schlieÃ∏lich als die Zeugin 2011 selbst schwer erkrankte, gekommen. SpĤtestens ab diesem Zeitpunkt habe, so der KlĤger, "alles auch auf seinen Schultern gelegen". Die Zeugin habe dies bestÄxtigt und angegeben, dass sie sich immer mehr habe zurückziehen müssen. SchlieÃ∏lich habe sie alles, was in den letzten drei Jahren passiert sei, nur beiläufig erfahren. Anfangs habe es noch einen Arbeitsvertrag gegeben, der jedoch spĤter nicht angepasst oder neu geschlossen worden sei. Nach Angaben des KlĤgers hĤtten sich der Umfang der TĤtigkeit und das entsprechende Gehalt in der Praxis herausgebildet. Auch habe der KlĤger nach Angaben der Zeugin den Einsatzort, Umfang der TÄxtigkeit und das Gehalt letztlich in Eigenregie selbst bestimmt. Er habe sich dann auch um AuftrĤge gekümmert und â∏∏ wie schon von Anfang an, weil die Zeugin die nötigen Fachkenntnisse nicht besessen habe â∏ Angebote und Kalkulation erstellt. Die Zeugin habe dem KlĤger mangels entsprechender Fachkenntnisse eigentlich von Anfang an, jedenfalls aber in den letzten drei Jahren â∏ weil sie sich dann weitestgehend aus dem Betrieb zurückgezogen habe â∏ keine Tätigkeiten zuweisen können, weder Arbeitszeit noch Arbeitsort, und selbst das Gehalt habe sie dann auch nicht mehr bestimmt. So sei bezeichnend, dass die Zeugin gewusst habe, dass sie von einem Steuerberater unterstýtzt worden sei. Sie habe aber nicht genau sagen können, wer letztlich die Ã∏berweisungen vorgenommen habe. Der Kläger habe unstreitig auch uneingeschrÄxnkten Zugriff auf das Firmenkonto gehabt. Eine TÄxtigkeit des KlÄxgers nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des vermeintlichen Weisungsgebers kA¶nne, weil der KlA¤ger zumindest in den letzten drei Jahren nach übereinstimmenden Angaben des KlĤgers und der Zeugin alles selbst organisiert habe, daher nicht angenommen werden.

Letztlich sei, auch unter Berücksichtigung der Umstände der Firmengründung, die Firma offensichtlich vom Kläger und der Zeugin gegründet worden, um den Familienunterhalt sicherzustellen. Zwar habe es entsprechend der fachlichen Kenntnisse eine Aufgabenteilung gegeben, es sei aber eine "gemeinsame" Firma gewesen. Nach Aussage der Zeugin sei sie hauptsächlich nur deshalb

ausschlieÄ lich auf ihren Namen gelaufen, weil der KlĤger damals noch nicht die deutsche StaatsangehÄ rigkeit besessen habe. Dies erscheine nachvollziehbar und erklĤre auch, warum der KlĤger, als die Zeugin in den letzten drei Jahren ihren Beitrag nicht mehr habe leisten kĶnnen, "alles auf seine Schultern" genommen habe. Er habe damit unbestritten eigenes wirtschaftliches Interesse am Wohl des Unternehmens gehabt und sei jedenfalls dann zum faktischen Betriebsinhaber geworden.

Gegen dieses ihm am 22.06.2018 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit der am 23.07.2018 (Montag) eingelegten Berufung, die er im Wesentlichen wie folgt begrù⁄₄ndet:

Entgegen den Annahmen des Sozialgerichts sei seine Ehefrau bis zum Schluss alleinige Inhaberin des Betriebes gewesen. Ihre Angestellten waren er selbst als Betriebsleiter und ein Herr M G als technischer Leiter. Auch sei ein Steuerberater, B B, als Wirtschaftsberater der Ehefrau unterstellt gewesen. Der Zeuge B sei fýr die Finanzen, die An- und Abmeldung von Mitarbeitern sowie für die Steuererklärung zuständig gewesen. Die Entscheidung bezýglich des Personals und der Kosten für Personal und deren Tätigkeiten seit immer erst nach dessen Rücksprache mit ihm, dem Betriebsberater G und der Inhaberin des Betriebes, also seiner Ehefrau, getroffen worden. Auch seien die Steuererklärungen immer zwischen ihm und seiner Ehefrau abgesprochen worden. Es könne nicht sein, dass er durch seine vermehrte Arbeit durch teilweise Ã□bernahme von Tätigkeiten seiner Ehefrau nach deren Krebserkrankung nunmehr als alleiniger Entscheidungsträger bewertet werde. Eine andere Auffassung würde in Zukunft dazu führen, dass Angestellte ihren erkrankten Ehepartner nicht mehr unterstützen würden.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 30.05.2018 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2017 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld ab dem 16.08.2016 nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurýckzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, sowie die VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrýnde:

Die zulÄxssige, insbesondere statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung des

Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts ist unbegrþndet. Das Sozialgericht hat die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zu Recht abgewiesen, weil sie unbegrþndet ist. Der Bescheid der Beklagten vom 16.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2017 ist rechtmäÃ∏ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 SGG). Er hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe ab dem 16.08.2016, weil er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt hat.

Zur Begründung nimmt der Senat nach eigener Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten, der Aktenlage sowie der von dem Sozialgericht durchgeführten Beweisaufnahme auf die \tilde{A} ¼berzeugenden Gründe im angefochtenen Urteil Bezug (\hat{A} § 153 Abs. 2 SGG).

Das Berufungsvorbringen des Kl \tilde{A} xgers ist nicht geeignet, eine ihm g \tilde{A} x4nstige Entscheidung herbeizuf \tilde{A} x4hren.

Nach § 137 Abs. 1 SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer 1. arbeitslos ist (§ 138 SGB III), 2. sich bei der Agentur fýr Arbeit arbeitslos gemeldet (§ 141 SGB III) und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat (§Â§ 142, 143 SGB III). Hier war der Kläger mit dem durch Kþndigung der Insolvenzverwalterin Ã⅓ber das Vermögen seiner Ehefrau (PCS GbR) verbundenen Ende seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ab dem 16.08.2016 beschäftigungslos und damit arbeitslos (§ 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht objektiv oder subjektiv verfÃ⅓gbar gewesen wäre (§ 138 Abs. 5 SGB III), ist nicht ersichtlich. Ferner hat er sich bei der Beklagten am 11.08.2016 mit Wirkung zum 16.08.2016 persönlich arbeitslos gemeldet (§ 141 Abs. 1 SGB III).

Der Klå¤ger hat jedoch die Anwartschaftszeit få½r die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht erfå½llt. Gemå¤å <u>å§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III</u> hat die Anwartschaftszeit erfå½llt, wer in der Rahmenfrist (<u>å§ 143 SGB III</u>) mindestens zwå¶lf Monate, d.h. 360 Tage (s. <u>å§ 339 Satz 2 SGB III</u>), in einem Versicherungspflichtverhå¤ltnis (<u>å§å§ 24 ff. SGB III</u>) gestanden hat. Nach <u>å§ 143 Abs. 1 SGB III</u> betrå¤gt die Rahmenfrist zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfå½llung aller sonstigen Voraussetzungen få¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der KlĤger hat in der hier maÄ geblichen Rahmenfrist vom 16.08.2014 bis 15.08.2016 an keinem einzigen Tag in einem VersicherungspflichtverhĤltnis i.S.d. § 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu seiner Ehefrau als Inhaberin der Fa. PCS gestanden, weil er bei ihr nicht gemĤÄ Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III versicherungspflichtig beschĤftigt, sondern als tatsĤchlicher Unternehmensinhaber selbststĤndig tĤtig gewesen ist.

Nach <u>§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III</u> sind Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Die Beschäftigung wird in <u>§ 7 SGB IV</u>, der gemäÃ<u> § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB IV</u> auch für die Arbeitsförderung (und nicht nur dem

Grundgedanken nach) gilt, gesetzlich definiert. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist BeschĤftigung die nichtselbstĤndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhĤltnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Arbeitnehmer ist hiernach, wer von einem Arbeitgeber persĶnlich abhĤngig ist. Erforderlich ist insbesondere eine Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter ein Zeit, Dauer, Ort und Art der ArbeitsausfA¼hrung umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers (BSG, Urt. v. 04.07.2007 â∏ B 11a AL 5/06 R -, juris Rn. 15; BSG, SozR 4600 § 56 Nr. 1; BSG, SozR 4-2400 § 7 Nr. 1; BSG, Urt. v. 24.01.2007 â∏ B 12 KR 31/06 R -). Demgegenüber ist die selbständige Tätigkeit in erster Linie durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÄxtte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃxtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃxngig beschĤftigt oder selbstĤndig tĤtig ist, hĤngt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Bei der hierbei zu treffenden GesamtabwĤgung sind im vorliegenden Fall vorrangig die tatsĤchlichen UmstĤnde zu wļrdigen, wie sie bezogen auf Stellung, Verhalten sowie sonstigem Agieren des KlĤgers im Betrieb, gerade im VerhÃxItnis zu seiner Ehefrau als (formeller) Inhaberin der Fa. PCS, im ma̸geblichen Zeitraum der Rahmenfrist zutage getreten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine GmbH, sondern eine GbR gehandelt hat, deren Gesellschafter sich nicht in einem streng formalen Rechtsrahmen wie juristische Person des Privatrechts oder auch nur Handelsgesellschaften bewegen, so dass ihr VerhÄxltnis untereinander vornehmlich durch die tatsächlichen Umstände bestimmt wird. Hinzu kommt, dass es â∏∏ bezogen auf die hier ma̸gebliche Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer bzw. Betriebsleiter â∏ zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau keinen Arbeitsvertrag gegeben hat bzw. nach den Angaben des KlĤgers lediglich ein (nicht aktenkundiger und auf mehrmalige Aufforderung seitens der Beklagten auch von dem KlÄger nicht vorgelegter) Arbeitsvertrag für die (angebliche) Anstellung des KlÄxgers als Reinigungskraft im Jahre 2004 existierte, der bezogen auf die letzte TÄxtigkeit und das bezogene Entgelt nicht angepasst worden ist. Damit scheidet ein Arbeitsvertrag als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die hier streitige Qualifizierung der TÄxtigkeit des KlÄxgers aus, so dass die tatsÄxchlichen Verhältnisse maÃ∏gebend sind.

Diesem VerstĤndnis steht auch die neuere Rechtsprechung des 11. und 12. Senats des BSG zur Beurteilung der TĤtigkeit von Gesellschafter-GeschĤftsfĽhrern einer GmbH nicht entgegen. Hiernach ist bei einem Gesellschafter-GeschĤftsfĽhrer eine AbhĤngigkeit gegenĽber der Gesellschaft nicht bereits durch dessen Gesellschafterstellung ausgeschlossen. Bei einer am Stammkapital der Gesellschaft beteiligten Person ist vielmehr der Umfang der Beteiligung und das AusmaÄ \Box des sich daraus fļr ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal (so ausdrļcklich fļr Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer der GmbH BSG, Urt. v. 04.07.2007 â \Box 0 B 11a AL 5/06 R -, juris Rn. 16). MaÄ \Box gebend fļr die das Gesamtbild bestimmenden tatsĤchlichen VerhĤltnisse sind die

rechtlich relevanten UmstĤnde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÄxltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÄxssigen tatsÄxchlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunĤchst das VertragsverhĤltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieà en là xsst. Eine im Widerspruch zu ursprà ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÄxchliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsÄxchlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â∏∏ formlose â∏∏ Abbedingung rechtlich må¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtauså¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÄxchlichen VerhÄxltnissen in diesem Sinne gehĶrt daher unabhÄxngig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÄxchlichen VerhÄxltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Ma̸geblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulĤssig ist (so BSG, Urt. v. 29.08.2012 â∏∏ B 12 KR 25/10 R -, juris Rn. 16). Auch in Bezug auf VerhÄxltnisse in Gesellschaften stellt das BSG in seiner neueren Rechtsprechung entscheidend darauf ab, ob ein Gesellschafter-GeschAxftsfA1/4hrer die Rechtsmacht besitzt, ihm nicht genehme Weisungen von Seiten der (sonstigen) GeschĤftsfļhrung oder der Gesellschafterversammlung jederzeit abzuwenden (BSG, Urt. v. 29.08.2012 â∏∏ <u>B 12 KR 25/10 R</u> -, juris Rn. 25). Fehlt es an einer solchen Rechtsmacht, etwa, weil er weder eine Mehrheitsbeteiligung, noch eine SperrminoritÃxt besitzt, ist er an die Entscheidung der Gesamtheit der Gesellschafter ebenso gebunden, so dass er weisungsgebunden und damit Beschäftigter/Arbeitnehmer ist (BSG, Urt. v. 29.08.2012 â∏∏ B 12 KR 25/10 R -, juris Rn. 25; BSG, Urt. v. 04.07.2007 â∏ B 11a AL 5/06 R -, juris Rn. 17). Darauf, dass die Gesellschafter gegenļber dem betreffenden (auch geschĤftsfýhrenden) Gesellschafter faktisch auf ihr Weisungsrecht verzichtet haben, kommt es, solange eine wirksame Abbedingung ihrer sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht nicht vorliegt, nicht an. Insbesondere kommt es in Abgrenzung zur Äxlteren Rechtsprechung des BSG, die insbesondere anhand der tatsÄxchlichen VerhÄxltnisse gerade in Unternehmen mit â∏ wie hier â∏ starker familiärer Bindung entwickelt worden ist, nicht mehr darauf an, ob die betreffende Person die Geschart der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber nach "eigenem Gutdünken" führen konnte, weil ihn andere GeschĤftsfļhrer oder Gesellschafter entgegen der ihnen eingerĤumten Rechtsmacht nicht daran gehindert haben. Darauf, dass der Gesellschafter-GeschAxftsfA¼hrer "schalten und walten konnte" wie er wollte und dass er deswegen "Herz und Seele" des Unternehmens gewesen ist, kommt es nicht an, weil von der neueren Rechtsprechung des BSG mittlerweile verabschiedet. Vielmehr ist der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben entspringenden Rechtsmacht auch als Teil der tatsÄxchlichen VerhÄxltnisse grĶÄ∏ere, wenn nicht entscheidende Bedeutung beizumessen.

Diese eben vornehmlich auf die Rechtsmacht des Gesellschafters abstellende Rechtsprechung des BSG kann im vorliegenden Fall, wie bereits erwĤhnt, deshalb nicht "eins zu eins" zum Zuge kommen, weil im als GbR organisierten Kleinbetrieb der Ehefrau des Klā¤gers jegliche vertragliche Vereinbarungen zwischen dieser und dem Klā¤ger bezogen auf seine Tā¤tigkeit als Geschā¤ftsfā½hrer bzw. Betriebsleiter gefehlt haben und Mehrheitsbeteiligungen bzw. Sperrminoritā¤ten als Ausdruck von Rechtsmacht hier keine Rolle spielen. Zudem beruhte die Aufteilung der jeweiligen Tā¤tigkeiten (Auftragsakquise, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Ausfā¼hrung von Arbeiten, Einteilung der Mitarbeiter) nach den ā¼bereinstimmenden Einlassungen bzw. Aussagen des Klā¤gers und seiner von dem Sozialgericht zeugenschaftlich vernommenen Ehefrau anfā¤nglich auf tatsā¤chlichen mā¼ndlichen Absprachen und spā¤ter, insbesondere im maā∏geblichen, der Arbeitslosmeldung des Klā¤gers unmittelbar vorangegangenen Zeitraum, allein auf Weisungen des Klā¤gers, wie noch auszufā¼hren sein wird.

Auf dieser rechtsma̸stäblichen Grundlage ist das Sozialgericht unter Berücksichtigung der Aktenlage, der Einlassungen der Beteiligten im Klageverfahren sowie insbesondere unter überzeugender, vollständiger und widerspruchsfreier Würdigung der Zeugenaussage der Ehefrau des Klägers im Erörterungstermin vom 17.01.2018 (§ 128 SGG), der sich der erkennende Senat vollumfänglich anschlieÃ∏t, zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger nicht bei seiner Ehefrau als Inhaberin der Firma PCS i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV, §Â§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III beschÃxftigt gewesen ist. So hat die Ehefrau des Klägers glaubhaft ausgesagt, dass der Kläger im maÃ∏geblichen Zeitraum die gesamte Kundenakquise betrieben, Aufma̸e sowie Kostenvoranschläge erstellt, insbesondere aber den Arbeitslohn sowie den Arbeitseinsatz von Mitarbeitern organisiert und bestimmt habe. Auch hat er die AuftrĤge im maÄ∏geblichen Zeitraum finanziell abgewickelt, soweit nicht der Steuerberater als lediglich externe Person tÃxtig gewesen ist. Dagegen hat sich die TÃxtigkeit der Ehefrau selbst im Wesentlichen auf dem KlAzger lediglich zuarbeitende BA¼rotAztigkeiten (entsprechend ihrer Qualifikation als Dokumentationsassistentin) beschrĤnkt, die gerade im maà geblichen Zeitraum der Rahmenfrist, auch bedingt durch ihre Erkrankung, einen immer geringeren Umfang eingenommen haben, so dass der Kläger die Geschicke des Unternehmens insbesondere durch Ausübung des Weisungsrechts gegenüber ihr und auch den (übrig gebliebenen) Mitarbeitern letztlich alleine bestimmt hat. Auch vereinzelte mit der Ehefrau getroffene Absprachen Axndern an diesem Gesamtbild nichts. Dies ist auch insofern schlüssig, als einzig der Kläger als gelernter Gebäudereiniger über die für die Führung des Unternehmens notwendigen Kenntnisse verfügt hat. Dieser Sachverhalt wird auch durch den Bericht der Insolvenzverwalterin A¹/₄ber das Vermögen der Ehefrau der Klägerin vom 23.08.2016 an das AG â∏∏ Insolvenzgericht â∏ C bestätigt, in dem diese ausgeführt hat, dass der Kläger aufgrund seiner eben beschriebenen Handlungen im Unternehmen der faktische Betriebsinhaber gewesen sei. Dem hat sich im ̸brigen auch die Deutsche Rentenversicherung ausweislich ihres an die Insolvenzverwalterin gerichteten Bescheides vom 12.04.2017 über das Ergebnis der bei der Fa. PCS im Dezember 2016 und Januar 2017 durchgeführten Betriebsprüfung (§ 28p SGB IV) angeschlossen und hierbei u.a. auf einen Prüfbericht vom 05.08.2016 Bezug genommen, in welchem das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für den Kläger verneint wird und die Meldungen für den

Kläger deshalb zu stornieren seien. Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang auch, dass der Rentenversicherungsträger fýr den Prýfzeitraum vom 20.04.2016 bis 19.07.2016, welcher im Ã \Box brigen vollständig in die fýr den Kläger geltende Rahmenfrist des § 143 Abs. 1 SGB III fällt, den Personaleinsatz im Unternehmen massiv beanstandet hat. So wurden nach den Feststellungen in der Firma Personen mit einer beachtlichen Anzahl (teilweise ýber 40 Arbeitnehmer) eingesetzt, die den Sozialversicherungsträgern gar nicht gemeldet wurden, deren Identität nicht eindeutig ermittelt werden konnten oder die neben ihrem gemeldeten Entgelt weitere Schwarzlohnzahlungen erhielten. Die ermittelten Namen dieser Personen lassen den Schluss zu, dass es sich im Wesentlichen um Landsleute des Klägers gehandelt hat. Es liegt daher der Schluss nahe, dass diese ausschlieÃ \Box lich vom Kläger angeworben, fýr Arbeiten eingeteilt und (teilweise illegal) entlohnt worden sind.

Schlieà lich steht dem Nichtvorliegen einer sozialversicherungspflichtigen BeschĤftigung des Klägers auch nicht entgegen, dass die Ehefrau nach auà en als Inhaberin der Fa. PCS aufgetreten ist. Wie die Zeugin bei ihrer Vernehmung im Erörterungstermin des Sozialgerichts einleuchtend ausgeführt hat, lief die 2003 gegründete Firma deshalb "formell" auf ihren Namen, weil der Ehemann und Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen ist. Damit steht dieser Umstand der tatsächlichen Betriebsinhaberschaft des Klägers nicht entgegen.

Die EinwĤnde des KlĤgers im Rahmen seines Berufungsvorbringens gehen hingegen vollstĤndig ins Leere. So hat er das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen seiner AusfÄ¹/₄hrungen nicht ernstlich infrage gestellt bzw. sich mit den diesbezüglichen Feststellungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil in keiner Weise auseinandergesetzt. Dass die Ehefrau alleinige Inhaberin des Betriebes gewesen ist, schlie̸t den Status des Klägers als Selbstständiger ausweislich der soeben getroffenen Feststellungen gerade nicht aus. Soweit sich der KIäger erstmalig im Berufungsverfahren darauf beruft, dass ein Herr M G(als technischer Leiter) sowie der Steuerberater B B (als fýr die Finanzen, die An- und Abmeldung von Mitarbeitern sowie für die Steuererklärung zuständig) Angestellte der Ehefrau gewesen sein sollen, ist dies ohne Vorlage aussagekrĤftiger Dokumente über ihre konkrete Tätigkeit völlig unsubstantiiert und steht den Feststellungen hinsichtlich der faktischen Betriebsinhaberschaft des KlĤgers, insbesondere bezogen auf die Einteilung des Personals als "Kern" der Ausübung des Weisungsrechts, in keiner Weise entgegen. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet der Steuerberater (freier Beruf!) als "Wirtschaftsberater der Ehefrau unterstellt" gewesen sein soll. Im ̸brigen hat der Kläger bei seiner ausführlichen Befragung im ErĶrterungstermin des Sozialgerichts vom 17.01.2018 hinsichtlich seiner TÄxtigkeit in der Firma nur seine Ehefrau und den Steuerberater erwÄxhnt, der die Mitarbeiter angemeldet habe. Dass er erst im Berufungsverfahren den anderen Mitarbeiter erwĤhnt, nĤhrt im Ã∏brigen den Verdacht einer prozesstaktischen Schutzbehauptung.

Soweit der Kläger schlieÃ□lich einwendet, dass es nicht sein könne, dass er nach

der Krebserkrankung seiner Ehefrau als alleiniger Betriebsinhaber bewertet werde, steht dem entgegen, dass es nicht auf den Grund für das Agieren des Klägers im Unternehmen ankommt, sondern die objektivierbaren Handlungen, die ihn nach dem Ausgeführten eben nicht als Beschäftigten seiner Ehefrau ausweisen. Im Ã□brigen hat die Ehefrau im Erörterungstermin des Sozialgerichts ausgeführt, dass sowohl sie als auch der Kläger die "Selbstständigkeit durch Gründung einer Reinigungsfirma" zur Sicherung des Lebensunterhalts angestrebt und sie von Beginn an das Unternehmen als "gemeinsame Firma" aufgefasst hätten. Auch dies läuft der vom Kläger reklamierten Arbeitnehmereigenschaft auch unabhängig von den krankheitsbedingten Veränderungen in der Fa. PCS erkennbar zuwider.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Gründe für die Zulassung der Revision (<u>§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder</u> 2 SGG) bestehen nicht.

Erstellt am: 06.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024